

## **Taxitarif Schwechat**

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 25.2.2014 aufgrund des § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 112/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2013 verordnet:

### **Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in Schwechat**

#### **§ 1**

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxi-Fahrzeugen im Gebiet der Stadtgemeinde Schwechat, ausgenommen den Flughafenzubringer- und Abholverkehr nach Wien.

#### **§ 2**

- (1) Die Grundtaxe beträgt ..... € 2,90
- (2) Die Streckentaxe je begonnene 114 m beträgt ..... € 0,10
- (3) Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt für je begonnene 14,5 Sekunden ..... € 0,10
- (4) Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken  
(für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt ..... € 0,80

#### **§ 3**

- (1) Für Fahrten, die im Tarifgebiet beginnen und außerhalb des Tarifgebietes enden, darf (ab Ortstafel Schwechat) die doppelte Streckentaxe gem. § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.
- (2) Für Fahrten, die außerhalb des Tarifgebietes beginnen, darf (bis Ortstafel Schwechat) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.

#### **§ 4**

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

#### **§ 5**

Für Fahrten aufgrund besonderer Anlässe (Firmungen, Hochzeiten, Begräbnisse und Krankentransporte) sowie für Fahrten von Anrufsammeltaxis und Citytaxis im Sinne des § 12 Abs. 6 der NÖ Taxi-Betriebsordnung, LGBl. 7001/20-4, gilt freie Vereinbarung.

#### **§ 6**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsfünfzehnten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in Schwechat vom 22. März 2012, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 6/2012 vom 30. März 2012, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann  
Dr. Petra Bohuslav  
Landesrätin